



Förderrichtlinie

"Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller für Ravensburg"

1. Zielsetzung der Förderung

Ravensburg hat mit dem Klimakonsens ambitionierte Ziele im Handlungsfeld Mobilität festgelegt:

- 50 % aller Wege werden bis 2030 selbstaktiv zurückgelegt
- Reduzierung der Motorisierungsquote auf max. 500 Pkw / 1000 Einwohner bis 2030
- Reduzierung der MIV Verkehrsleistung in Ravensburg um $\frac{1}{3}$ bis 2030

Ein Maßnahmenvorschlag der Klimakommission, der zur Erreichung der oben genannten Ziele beiträgt, ist die Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs (auch e-Lastenfahrräder genannt). Ergänzend werden durch diese Förderrichtlinie auch Elektroroller und S-Pedelecs gefördert, wenn dafür ein mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebenes Fahrzeug (Klasse L1e-L7e und Klasse M1) dauerhaft ersetzt wird.

Mit der Förderrichtlinie "Lastenfahrräder, Lastenpedelecs, S-Pedelecs und Elektroroller für Ravensburg" möchte die Stadt Ravensburg eine alternative Mobilität der Ravensburgerinnen und Ravensburger unterstützen und nachhaltig

- die Anzahl der Kfz-Fahrten in der Stadt verringern und dadurch entstehende Emissionen reduzieren,
- mehr Menschen aufs Rad bringen,
- Lastenräder als praktisches Verkehrsmittel für den Alltag sichtbar machen und
- den Kfz-Bestand im Stadtgebiet reduzieren.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf eines neuen zwei- oder dreirädrigen Lastenfahrrades oder Lastenpedelecs für die private Nutzung. Es muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Radstand von mindestens 130 cm bei zweirädrigen Lastenrädern und Lastenpedelecs
- Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer)
- Transportmöglichkeit, die unlösbar mit dem Lastenfahrrad oder Lastenpedelec verbunden und für Waren und Personen geeignet ist. Das Transportvolumen beträgt mindestens 140 Liter.

Gefördert wird darüber hinaus der Kauf eines neuen Elektrorollers (EG-Fahrzeugklasse L1e oder L3e) oder eines neuen S-Pedelecs (EG-Fahrzeugklasse L1e) für die private Nutzung. Der Elektroroller oder das S-Pedelec muss in Ravensburg angemeldet werden. Außerdem muss ein mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebene Fahrzeug (Klasse L1e-L7e und Klasse M1) abgemeldet werden, um die Förderung zu erhalten. Das abgemeldete Fahrzeug muss mindestens seit 01.01.2018 auf den Antragstellenden zugelassen sein.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Ravensburgerinnen und Ravensburger, die ihre Mobilitätsgewohnheiten im Alltag ändern wollen und Wege suchen, ohne Auto oder Zweitwagen auszukommen. Es werden nur Privatpersonen und private Haushalte gefördert. Eine nicht-private Nutzung, insbesondere die gewerbliche Nutzung, ist ausgeschlossen. Pro Haushalt wird nur ein Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Elektroroller gefördert. Antragsberechtigt ist, wer seinen Hauptwohnsitz in Ravensburg hat. Der Antragstellende muss ein Aktionslogo auf dem geförderten Fahrzeug anbringen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich das geförderte Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder den geförderten Elektroroller mindestens drei Jahre nach Erhalt der Förderung im eigenen Haushalt zu nutzen.

4. Wie hoch ist die Förderung?

Der Kauf eines Lastenfahrrads oder Lastenpedelecs wird mit 30 % der Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer bis zu einer maximalen Fördersumme von 800 Euro gefördert. Haushalte, die die Leistungsvoraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket erfüllen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), erhalten jeweils eine um 200 Euro erhöhte Förderung beim Kauf eines Lastenfahrrads oder eines Lastenpedelecs.

Der Kauf eines Elektrorollers oder eines S-Pedelecs wird mit 20 % der Anschaffungskosten inkl. Mehrwertsteuer bis zu einer maximalen Fördersumme von 800 Euro gefördert.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ravensburg, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des Antragsvorgangs im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Wie erhalten Sie die Förderung?

Die Antragstellung muss bis spätestens 30.11.2022 erfolgt sein. Bei Fragen erreichen Sie uns unter umwelt@ravensburg.de (Betreff: Frage zum Förderantrag nachhaltige Mobilität).

- (1) Füllen Sie den Förderantrag auf der Webseite der Stadt Ravensburg aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen in digitaler Form ein:
 - geeigneter Nachweis über den 1. Wohnsitz in Ravensburg bspw. Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
 - schriftliches Angebot über das gewünschte und der Förderrichtlinie entsprechende Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Elektroroller (inkl. Angabe der Modellbezeichnung und wenn möglich mit Abbildung)
 - *optional*: aktueller Leistungsbescheid für den Lastenfahrrad-/ Lastenpedelec-Zuschuss für berechnete Haushalte

- (2) Die Stadt Ravensburg prüft Ihren Antrag nach Reihenfolge des Eingangs und sendet Ihnen bei einem positiven Ergebnis einen Zuwendungsbescheid zu, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

- (3) Nach Erhalt des Förderbescheides haben Sie bis zum 31.12.2022, Zeit sich Ihr Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder Ihren Elektroroller zu kaufen und an Sie ausliefern zu lassen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung.

- (4) Nach dem Kauf des Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers reichen Sie den Verwendungsnachweis einschließlich der folgenden Unterlagen bis zum 31.12.2022 bei der Stadt Ravensburg ein:
 - eine Kopie der Rechnung inklusive der Fahrgestellnummer
 - einen Zahlungsnachweis (bspw. Kopie des Kontoauszuges oder einer Barzahlungsquittung in Kopie)
 - Foto des geförderten Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers mit dem gut sichtbar und dauerhaft angebrachten Förderaufkleber. Der Aufkleber geht Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid zu.
 - *S-Pedelec/ Elektroroller*: Abmeldungsbescheinigung eines mit Benzin oder Dieselmotors betriebenen Fahrzeugs (Klasse L1e-L7e und Klasse M1) datiert nach dem 01.12.2020, welches seit mindestens 01.01.2018 in Ihrem Besitz ist.

- (5) Die Stadt Ravensburg überweist Ihnen zeitnah den Förderbetrag auf Ihr Konto.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- i. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und des Kreises in Betracht. Eine Doppelförderung durch EU, Bund oder Land ist ausgeschlossen.
- ii. Pro Haushalt kann ein Fahrzeug gefördert werden.
- iii. Die geförderten Lastenfahrräder, Lastenpedelecs und Elektroroller müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragssteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre nach Kauf des Lastenfahrrads, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen Verkauf vor Ablauf der Zweckbindungsfrist dem Umweltamt der Stadt Ravensburg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall zurückzuzahlen.
- iv. Die Zuwendung ist darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- v. Die Stadt kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise auf die Rückzahlung verzichten.
- vi. Im Fall einer Rückforderung ist der Zuwendung innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Ravensburg zurückzuzahlen.
- vii. Erfolgt die Rückzahlung der Zuwendung nicht bis zu dem entsprechenden Termin, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.
- viii. Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- ix. Falschangaben oder ein vorzeitiger Weiterverkauf des Lastenfahrrades, Lastenpedelecs, S-Pedelecs oder Elektrorollers ohne Meldung an die Stadt Ravensburg werden als Subventionsbetrug geahndet.
- x. Die Stadtverwaltung behält sich vor, das Lastenfahrrad, Lastenpedelec, S-Pedelec oder den Elektroroller innerhalb der Haltungsdauer von drei Jahren vorführen zu lassen, um die Einhaltung der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.